SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 1. ÄNDERUNG (NEUAUFSTELLUNG) FÜR DAS GEBIET: WOHNSIEDLUNG RINKENBERG SÜDLICH DER SCHÖNBERGER LANDSTRASSE UND MÜHLENSTRASSE NR. 38 - 42

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.August 1976 (BGBl. I S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.Juli 1979 (BGBl. I S.949) und des §82 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 der Landesbauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.Februar 1983 (GVOBl.Schl.-H. S.86) , wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.August 1982 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 - 1.Änderung - (Neuaufstellung) für das Gebiet: Wohnsiedlung Rinkenberg südlich der Schönberger Landstraße und Mühlenstraße Nr. 38 bis 42, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (TeilB), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.September 1977 (BGBl.I S.1763).

3/6 86

PLANZEICHNUNG TEIL A

1:1000

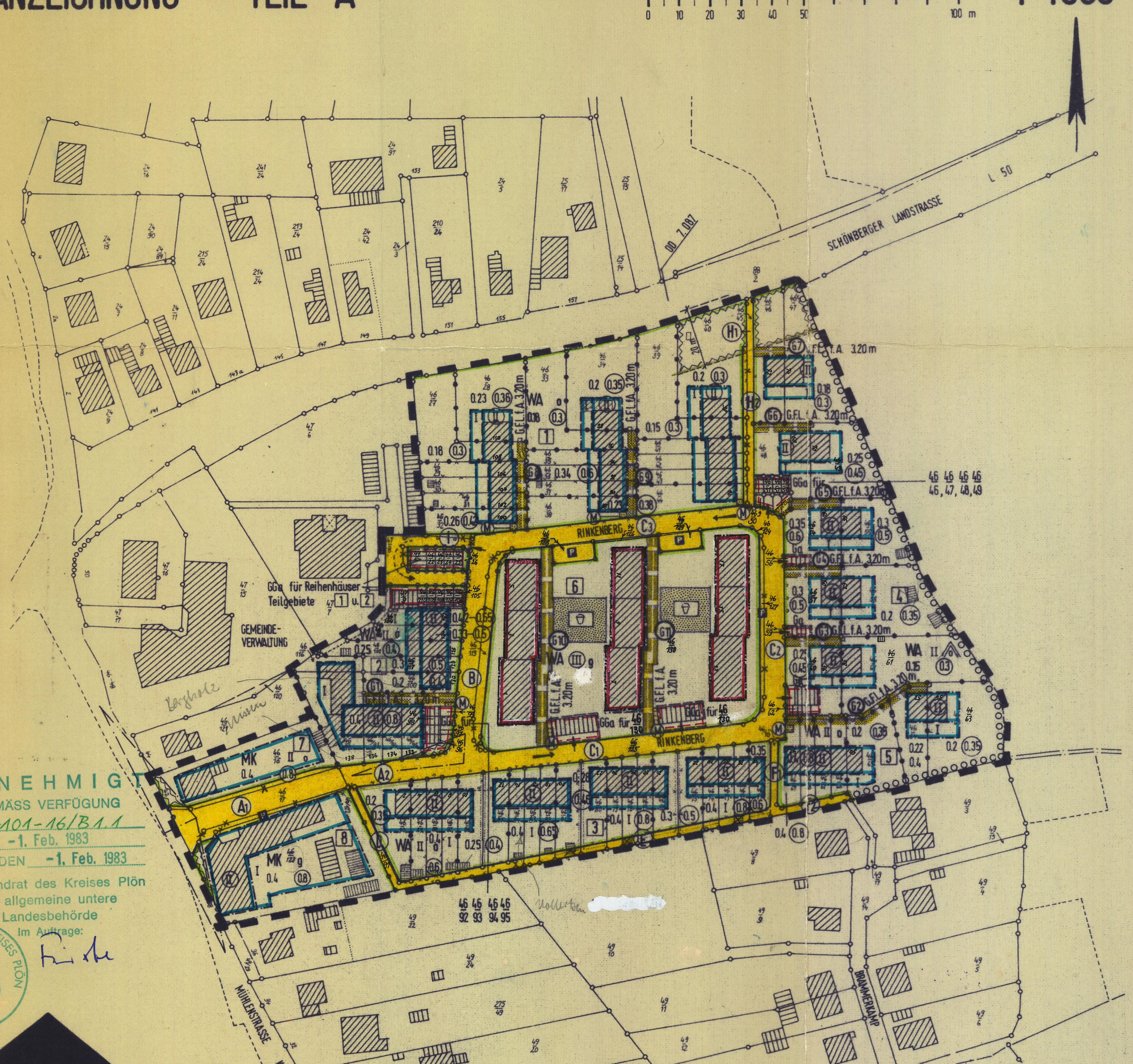

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
4101-16/B1.1
VOM -1. Feb. 1983
PLÖN, DEN -1. Feb. 1983
Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
Im Auftrage:

STRASSEN- UND WEGEQUERSCHNITTE: 1: 100

GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN · GEMARKUNG SCHÖNKIRCHEN · FLUR 2 · NR. 98 B 1:1000 IM ORIGINAL BPLAN 1 1. ÄND. (NEUAUFST.)

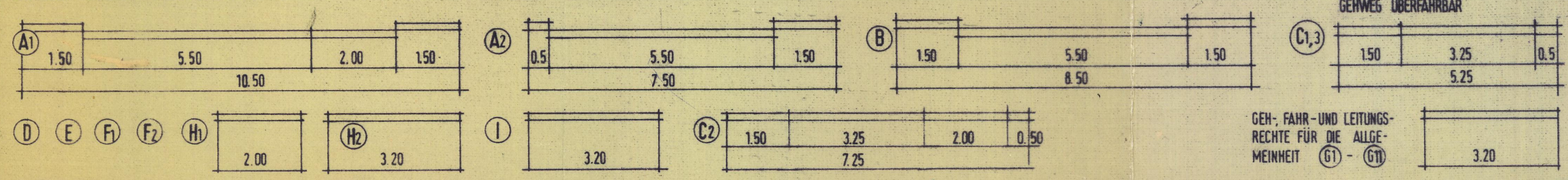

48 87

FESTSETZUNGEN

Zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	1. Art der baulichen Nutzung	§9(1)1 BBauG
WA	Allgemeine Wohngebiete	§4 BauNVO
MK	Kerngebiete	§7 BauNVO
	2. Maß der baulichen Nutzung	§9(1)1 BBauG
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§16 ff BauNVO
(III)	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§16 ff BauNVO
0.3	Grundflächenzahl	§16 ff BauNVO
(0.6)	Geschoßflächenzahl	§16 ff BauNVO
	3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§9(1)2 BBauG
o	offene Bauweise	§ 22(2) BauNVO
	offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig	§ 22(2) BauNVO
g	geschlossene Bauweise	§ 22(3) BauNVO
	Baulinie	§ 23 (3)BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3)BauNVO
	4. Verkehrsflächen	§9(1)11 BBauG
	Straßenverkehrsflächen	
P	Öffentliche Parkflächen	
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	
	5. Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen	§9(1)12 BBauG
(M)	Müllgefäßstandplatz	
	Spielplatz §9(1)15 BBauG	
	6.1 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§9(1)25a),b) BBauG
ooooo	vorhandener Knick, zu erhalten	
	7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	
	Flächen für Stellplätze oder Garagen, → Zufahrt	§9(1)4 BBauG
Ga	Garagen	
GGa	Gemeinschaftsgaragen	
GFL A	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Allgemeinheit	§9(1)21 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§9(1)10 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung der Grund- und Geschoßflächenzahl	§16(5) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.1 -1.Änderung- (Neuaufstellung)	§9(7) BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (insgesamt)	

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Zeichen	Erläuterung
00 7.087	Ortsdurchfahrtsgrenze
	Anbauverbotszone gem. Straßen- und Wegegesetz Schl.-H. §29

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Zeichen	Erläuterung
	Vorhandene Haupt- und Nebengebäude
46/130	Flurstücksgrenze, Flurstücksbezeichnung
	Vorhandene Wege
	Flurstücksgrenze, künftig fortfallend
	Fahrtrichtung Einbahnstraße
	Fortfallende Gebäude
	Hecke
(A1)	Kennzeichnung der Verkehrsflächen
	Sichtfläche
(G1)	Kennzeichnung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
[2]	Kennzeichnung der Teilgebiete des Bebauungsplans

TEXT TEIL B

1.
Die in der Planzeichnung dargestellten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und sichtbehindernden Bewuchs von mehr als 70cm Höhe über der Oberkante Fahrbahn dauernd freizuhalten.

2.
Für die Allgemeinen Wohngebiete werden die nach §4(3) BauNVO möglichen Ausnahmen ausdrücklich ausgeschlossen.

Die in den Teilgebieten 1-5 festgesetzte eingeschossige Bauweise ist als Flachdach (nicht begehbar) und die zweigeschossige Bauweise mit einheitlichem Satteldach und einheitlicher Firstrichtung auszuführen.

3.
Die Fassaden der Reihenhäuser in den Teilgebieten 1-5 sind in Ziegelmauerwerk: hellgelb auszuführen.

4.
Das Baugebiet ist entlang der Landesstraße mit einer festen, durchgehenden Einfriedigung abzusichern.
Einzelne Zufahrten oder Zugänge sind von den Grundstücken zur Landesstraße hin unzulässig.

Entworfen und aufgestellt nach den §§8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 5.12.1978 und der Anhörung gem. §2a(2)BBauG vom 23.5.1979 (bis 21.6.1979)

Schönkirchen, 19.8.1981

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text(Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.5.80 - 18.6.80 und vom 19.4.82 - 19.5.82 nach vorheriger am 13.5.80 / 7.4.82 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Schönkirchen, den 9.12.1982

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 2. FEB. 1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 26. Juni 1981

Leiter des Katasteramtes

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.August 1982 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.August 1982 gebilligt.

Schönkirchen, den 9.12.1982

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach §11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 1.2.1983 Az.: 4101-16/B 1.1 - ~~mit Auflagen~~ / Hinweisen - erteilt.

Schönkirchen, d. 5.9.1983

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom
Az.:
bestätigt.

Schönkirchen,

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schönkirchen, d. 5.9.1983

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am ~~4.3.1983~~* mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung, sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Schönkirchen, d. 5.9.1983

* 05.08.1986

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

LAGE DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 1. ÄNDERUNG (NEUAUFSTELLUNG) 1: 10 000

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

NR. 1

1. ÄNDERUNG (NEUAUFSTELLUNG)

FÜR DAS GEBIET: WOHNSIEDLUNG RINKENBERG SÜDLICH DER SCHÖNBERGER LANDSTRASSE UND MÜHLENSTRASSE NR. 38 - 42

VERF. STAND NACH BBauG: §2a● §2(5)● §2a(6)●
27.7.78 10.5.79 15.1.80 1.6.81

DIPL. ING. KLAUS GOOTH
2300 KIEL 1 · KÜRKOPPEL 17 · 0431 · 334345